

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-Vertragspartner Müritz für Mich GmbH & Co.KG-

1. Definitionen

1. Der Vermieter: Vertragspartner Müritz für Mich GmbH & Co.KG
2. Der Mieter: Die Person, deren Namen auf dem Mietvertrag steht.
3. Mietvertrag: Die Vereinbarung, mit der sich Müritz für Mich verpflichtet, dem Mieter gegen Bezahlung ein Fahrzeug zum Gebrauch zu überlassen.
4. Mietsumme: Der Endbetrag, der ausschließlich als Miete für die Motoryacht bezahlt werden muss.

2. Vertragsabschluss

Der Abschluss des Chartervertrages erfolgt durch die schriftliche Buchungsanmeldung des Kunden. Die Beschreibung des Mietgegenstandes und Buchungsbestimmungen sind in der Buchungsbestätigung aufgenommen.

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung von Müritz für Mich und den Buchungsunterlagen.

Falls aufgrund einer Havarie während des vorhergehenden Einsatzes der Yacht oder wegen einer sonstigen unvorhersehbaren Verhinderung der Eigner die Yacht nicht spätestens 48 Stunden nach dem vereinbarten Termin zur Verfügung stellen kann, hat der Eigner das Recht und die Pflicht, dem Kunden ein vergleichbares Schiff mit der gleichen Kojenzahl zu übergeben oder dem Kunden die Chartergebühr zu erstatten.

3. Kündigung/Rücktritt

Sollte der Mieter seiner Zahlungsverpflichtung nicht im angegebenen Zeitraum nachgekommen sein, verfällt der Mietvertrag, auch ohne Mahnung. Müritz für Mich steht es ab diesem Zeitpunkt frei, das Mietobjekt anderweitig zu vermieten. In Ausnahmefällen wie Kriegsgefahr, Unruhen, Epidemien, behördlichen Vorschriften und Naturkatastrophen müssen beide Parteien der Aufhebung zustimmen. In einer sogenannten Situation höherer Gewalt bietet Müritz für Mich eine kostenlose Umbuchung an. Hoch- oder Niedrigwasser, Dürre, Eis, Sturm oder andere Gründe geben nicht das Recht, den Mietvertrag zu kündigen.

Wenn der Mieter den Mietvertrag kündigen möchte, muss er Müritz für Mich so früh wie möglich darüber schriftlich informieren. Im Falle der Kündigung/des Rücktritts hat der Mieter an den Vermieter folgende Stornokosten zu zahlen:

- 30 % der vereinbarten Mietsumme bei Stornierung bis 30 Tage vor Beginn der Mietzeit;
- 100% der vereinbarten Mietsumme bei Stornierung bis 29 Tage vor Beginn der Mietzeit bzw. am Tag des Beginns der Mietzeit.

4. Kaution

Der Eigner verpflichtet sich, für die Yacht eine Haftpflichtversicherung sowie eine Wassersportkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung abzuschließen. Bei Anreise ist eine Kaution für die Selbstbeteiligung zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution wird im Chartervertrag benannt. Sollte während des Törns ein Schaden am Boot entstehen wird die Kaution hierfür einbehalten. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Hinweis: Die Kaskoversicherung deckt nicht jedes Risiko, insbesondere keine Betriebsschäden. Die Versicherung ersetzt insbesondere keine grob fahrlässigen oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Persönliche Effekten sind nicht versichert. Wir empfehlen den Abschluss einer Charterkautionsversicherung und einer Skipperhaftpflichtversicherung, die auch im Fall von grober Fahrlässigkeit haftet.

5. Versicherung

Das Boot ist mit Inventar vollkaskoversichert gegen Schäden an Personen und Sachen. Die Versicherung deckt nicht die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Fahruntauglichkeit des Mieters verursachten Schäden. Die Haftpflicht-Kaskoversicherung hat eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kaution, die der Charterer bei jedem Schadensereignis trägt. Der Motor muss bei Betrieb laufend kontrolliert werden. Schäden, die durch Trockenlaufen oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Mieters.

5.Der Mieter verpflichtet sich

Den für Deutschland gültigen Bootsführerschein Binnen zu besitzen. Ist nicht mindestens ein Crewmitglied im Besitz eines gültigen Bootsführerschein-Binnen, so muss der Bootsführer den Charterschein absolvieren: Der

Charterschein wird bei Übergabe der Yacht gemacht und beinhaltet einen theoretischen und praktischen Teil (Ablegen, Anlegen, Stoppen, Wenden auf engem Raum usw.) Der Charterschein ist für die gesamte im Vertrag benannte Zeit der Reise gültig und muss auf Anfrage vorgezeigt werden

- mindestens 21 Jahre alt zu sein und das Schiff mit einer zweiten Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, zu besetzen
- das Schiff verantwortlich zu führen und so zu behandeln, als sei es sein eigenes
- grundsätzlich ist der Chartergast verpflichtet, Müritz für Mich jeden Schaden oder Verlust an dem Schiff oder Inventar zu melden
- das Schiff nur mit geeigneten Schuhen zu betreten
- bei Windstärken über 4 ist es untersagt mit dem Schiff zu fahren
- sollten sich gefährliche Wetterbedingungen ankündigen, den Hafen nicht verlassen bzw. in den nächsten einlaufen
- keine Veränderungen an Schiff und Ausrüstung vorzunehmen
- das Schiff nur mit den in der Crewliste angegebenen Personen zu bemannen und nie die maximal zugelassene Anzahl zu überschreiten (gilt auch für Kinder)
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigem Wetter eine zeitgerechte Rückkehr gesichert ist
- Nachtfahrten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sind verboten. Kunden, die nur mit einem Charterschein fahren, müssen mit dem Schiff bei Sonnenuntergang fest vertäut in einem Hafen liegen.
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben und nicht unterzuvermieten
- Unter keinen Umständen unter Einfluss von Alkohol oder anderen betäubenden und/oder einschränkenden Substanzen fahren
- Sich an die erlaubte Maximalgeschwindigkeit zu halten
- keine gefährlichen Stoffe mit an Bord zu nehmen
- das Fahrzeug nur mit eigenen Leinen in einer Notsituation abschleppen zu lassen
- sich beim Hafenmeister an- und abzumelden, Hafengeld zu bezahlen und sich an die Hafenregeln zu halten
- Haustiere vorher anzumelden und diese nur nach Zustimmung mitzunehmen
- anfallende nötige Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie Kontrollen durchzuführen
- Keine gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung vorzunehmen
- an keine Wett- oder Regattafahrten teilzunehmen
- sich an die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes zu halten
- das Schiff in einem besenreinen Zustand zurückgeben. Müll ist zu entsorgen, Geschirr abzuwaschen. Andernfalls ist Müritz für mich berechtigt eine Aufwandsentschädigung zu berechnen.

7. Verpflichtungen im Schadensfall und Havarie

Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden am Fahrzeug oder an der Ausrüstung zu melden. Bei Unfällen ist ein Unfallprotokoll auszufüllen. Festlaufen und/oder ein anderer Vorfall, der die Fahreigenschaften beeinflusst oder beeinflusst hat, muss jederzeit bei Müritz für mich gemeldet werden (z.B.: bei Festfahren, Schraubenschaden). Falls der Schaden während der Fahrt durch ein Unwetter oder durch Dritte verursacht wurde, hat der Mieter kein Recht auf Schadensersatz. Ist es ein Mangel einer Maschine oder Apparatur, das durch Verschulden von Müritz für Mich verursacht wurde und wodurch das Fahrzeug nicht mehr gefahren werden kann, hat der Mieter nur zwischen 10.00 und 18.00 Uhr ein Recht auf Schadensersatz. Andere Reise- und Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersetzen von Ferientagen sind ausgeschlossen.

Bei Schäden am Schiff und/oder Personenschäden ist jederzeit eine Zeugenaussage eines Hafenmeisters, Arztes, Sachkundigen oder eines anderen Zeugen notwendig. Der Mieter ist dafür verantwortlich und muss ein Logbuch über besondere Vorfälle vorhalten. Bei Havarie, zu spätes Zurückgeben, Verlust, Unmanövrierbarkeit, Beschlagnahme oder Verhinderung durch Behörden muss jederzeit Müritz für Mich informiert werden. Diebstahl des Fahrzeugs oder von Ausrüstung muss jederzeit bei der Polizei gemeldet werden. Der Mieter muss jederzeit dafür sorgen, dass er erreichbar für Anweisungen, Reparaturen und andere Berichterstattungen ist. Ebenso muss er jederzeit in der Lage sein, seine aktuelle Position bekanntgeben zu können. Bei Klagen muss der Schaden bei Abtretung kenntlich gemacht werden und außerdem innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Mietzeit schriftlich gemeldet sein. Klagen und Anrecht auf Schadenersatz sind nach diesen 14 Tagen ausgeschlossen.

Die Abschlepphilfe ist nicht durch die Versicherung und den Selbstbehalt gedeckt. Wenn die Kunden sich auf der Binnenwasserstraße/Binnengewässer festfahren, werden Kosten ab mindestens 150 € berechnet.

Der Kunde hat innerhalb der für seine Rückkehr vorgesehenen Frist in den Ausgangshafen zurückzukehren und dem Hafenmeister seine Anwesenheit mitzuteilen. Der Kunde haftet für alle aus nicht rechtzeitiger Rückgabe der Yacht entstehenden Aufwendungen und Schäden, sofern diese schuldhaft verursacht

wurden. Meteorologische Ereignisse, wie sie erfahrungsgemäß vorkommen können, müssen durch eine flexible Törnplanung einkalkuliert werden und schließen die Geltendmachung von Schadenersatz nicht aus.

8. Verpflichtungen des Vermieters

Die Vermietung des Fahrzeuges ist ab dem vereinbarten Abfahrtshafen. Falls dies nicht möglich ist, ist Müritz für Mich verpflichtet dieses in einem anderen Hafen zu ermöglichen. Falls bei zu spätem Bereitstellen der Vermieter kein vergleichbares Schiff innerhalb von 48 Stunden zur Verfügung stellt, kann der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten. Bei notwendiger Übernachtung (maximal 1 Übernachtung) ist ein Mittelklassehotel oder ein anderes Boot für die Übernachtung bereit zu stellen. Falls kein Fahrzeug verfügbar ist, muss die Mietsumme zurückbezahlt werden. Andere Reise- und Übernachtungskosten und Reiseversicherungen sind von den Rückzahlungen ausgeschlossen.

9. Übergabe des Fahrzeugs

Das Fahrzeug wird mit vollem Treibstoff- und Wassertank und vollständiger Ausrüstung, nach der Inventarliste, bei der Abfahrt übergeben. Ebenfalls wird eine Notiz über die bestehenden und sichtbaren Beschädigungen durch beide Parteien bestätigt. Falls keine Liste über Beschädigungen vorhanden ist, werden diese als Beschädigungen, die während der Fahrt entstanden sind, gesehen, sofern der Mieter nicht angibt, dass er nicht der Verursacher ist. Müritz für Mich ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Wasserkarten und das unterwegs unverhoffte Ausfallen von Instrumenten und Apparaturen an Bord. Schäden am Fahrzeug und an der Ausrüstung bei Abfahrt, die die Fahreigenschaften und die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges nicht beeinflussen (auch Bug- und Heckschraube), geben kein Recht auf eine komplett oder teilweise Rückgabe der Mietsumme. Bug- und Heckstrahlruder dienen als Manövriermittel. Bei eventuellem Ausfall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

10. Rückgabe des Fahrzeugs

Am Ende der Fahrt gibt der Mieter das Schiff im vereinbarten Hafen zurück. Er sorgt dafür, dass das Schiff aufgeräumt, der Abwasch erledigt und der Müll von Bord gebracht worden ist. Ohne Zustimmung von Müritz für Mich kann die Mietperiode nicht verlängert werden. Bei Verlängerung gelten, bis zur Übertragung, die im Mietvertrag genannten Bestimmungen. Bei Verlust, Beschädigungen oder nicht funktionierenden Instrumenten, ist der Mieter verpflichtet, dies direkt bei der Ankunft zu melden. Festlaufen muss direkt gemeldet werden. Falls eine Beschädigung nicht gemeldet wurde und diese später festgestellt wird, muss der Mieter nachweisen, dass er nicht der Schadensverursacher ist. Wettreinfluss muss einkalkuliert werden und erfordert jederzeit eine flexible Routenplanung. Schäden an Dritten und Müritz für Mich, die durch Nichteinhalten der Bestimmungen entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Müritz für Mich kann im Namen des Mieters Ansprüche an Dritte stellen. Falls das Fahrzeug an einem anderen Ort eingeliefert wird, werden die Kosten für das Transportieren zum vereinbarten Abgabehafen in Rechnung gestellt, falls dies nicht durch eine Versicherung erstattet wird. Falls das Fahrzeug nicht aufgeräumt zurückgegeben (Abwasch erledigt, Abfall von Bord und das Schiff aufgeräumt) wird, werden extra Reinigungskosten berechnet. Bei Reparatur einer verstopften Toilette werden Kosten von 200,00 € berechnet. Falls, durch den Mieter verschuldet, das Schiff nicht rechtzeitig an den folgenden Mieter übergeben werden kann oder das Schiff nicht rechtzeitig zurückgegeben wird, werden die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

11. Streitigkeiten

Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie durch Müritz für Mich schriftlich bestätigt sind. Bei Rechenfehlern gelten die Preise der geltenden Preisliste, Druckfehler und andere Umstände vorbehalten. Bei verpflichtenden Erhöhungen durch die Gemeinde oder den Staat, wie Steuern, werden eingerechnet. Die Ungültigkeit einer Bestimmung hat keinen Einfluss auf die übrigen im Mietvertrag aufgenommenen Bestimmungen. Bei Streitigkeiten bezogen auf diesen Mietvertrag gilt deutsches Recht. Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter können sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter ausschließlich bei dem Amtsgericht in Waren(Müritz) vorgelegt werden. Alle Absprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung rechtsgültig. In allen Fällen wird versucht eine gemeinsame Lösung zu finden.